

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Saskia Buschmann, Dr. Marco Mohrmann und Uwe Dorendorf (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Beteiligung des Landes Niedersachsen an der zivilen Gesamtverteidigung im Rahmen der novellierten Rahmenrichtlinien zur Gesamtverteidigung**

Anfrage der Abgeordneten André Bock, Saskia Buschmann, Dr. Marco Mohrmann und Uwe Dorendorf (CDU), eingegangen am 12.06.2025 - Drs. 19/7474, an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 18.07.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Mit der im Juni 2024 beschlossenen Novellierung der Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) hat die Bundesregierung die gesamtstaatliche Sicherheitsarchitektur an die veränderten geopolitischen, technologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen angepasst.<sup>1</sup>

Ziel der neuen RRGV ist es, militärische, zivile und gesellschaftliche Sicherheitsstrukturen zu integrieren. Die RRGV stellen klar, dass die zivile Verteidigung und Vorsorge in den Zuständigkeitsbereich von Bund, Ländern und Kommunen fällt, und betonen die notwendige Koordination zwischen diesen Ebenen.<sup>2</sup> Dabei werden insbesondere neue Bedrohungslagen wie hybride Angriffe, Cyberbedrohungen, die Privatisierung kritischer Infrastruktur sowie die Auswirkungen von Klimawandel und Migration auf die öffentliche Sicherheit berücksichtigt.<sup>3</sup>

Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Umsetzung und strategischen Ausgestaltung der Gesamtverteidigung auf Landesebene - insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Landes Niedersachsen in einem national integrierten Sicherheitskonzept.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist die Notwendigkeit der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik wieder in das Bewusstsein zurückgekehrt. Notwendig für eine wirksame Gesamtverteidigung sind der Aufbau und das systematische Ineinandergreifen der militärischen und zivilen Strukturen sowie die notwendige finanzielle und personelle Stärkung auf allen Ebenen. Hieran arbeiten Bund und Länder gemeinsam. Ausgangspunkt für die militärischen und zivilen Verteidigungsplanungen ist die Gefährdungsbewertung des Bundes, die gemeinsam mit den NATO-Bündnispartnern vorgenommen wurde. Russland hat auf eine Kriegswirtschaft umgestellt und rüstet demnach viel stärker auf, als es nur der Krieg in der Ukraine erforderlich macht. Nach dieser Bewertung könnte Russland spätestens ab 2029 in der Lage sein, das NATO-Bündnisgebiet militärisch anzugreifen. Die NATO hat dementsprechend ihre Verteidigungsplanung angepasst. Deutschland ist kein Frontstaat, hat aber als Drehscheibe für Militärtransporte, für Nachschub, Versorgung und Unterbringung von Soldaten und Flüchtlingen eine herausgehobene Bedeutung. Dies bildet sich im militärischen

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI): Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung – Fassung Juni 2024.

<sup>2</sup> Ebd., Abschnitt 1.2: Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen.

<sup>3</sup> Ebd., Abschnitt 2.4: Neue Bedrohungslagen im Kontext der integrierten Sicherheit.

Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) ab, der die Anforderungen der NATO zur Verteidigung des Bündnisgebiets für Deutschland operationalisiert. Der OPLAN DEU bildet das notwendige Verbindungsstück zur zivilen Verteidigungsplanung. Er kann militärisch nur bei umfangreicher ziviler Unterstützung umgesetzt werden und hat damit erhebliche Auswirkungen auf die zivile Seite. Die mit der NATO-Planung einhergehende Fokussierung auf konkrete Anforderungen an Deutschland als Drehscheibe macht darüber hinaus auch in der Politik konkret deutlich, dass im Bereich der Zivilen Verteidigung finanziell und personell investiert werden muss, um konkrete Fähigkeiten aufzubauen und vorzuhalten. Dabei geht es insbesondere auch um den Aufbau krisenfester Kommunikationskanäle und Infrastrukturen. Erforderlich sind etablierte, leistungsfähige und sichere zivile Strukturen, um in jeder Krise schnell und wirksam, besonders in Kooperation mit dem BMVg und den Streitkräften, reagieren zu können.

Zur Koordination der Aufgaben, die im Rahmen der Zivilen Verteidigung in Deutschland auf Bund und Länder zukommen, hat die Innenministerkonferenz die Bund/Länder offene Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung / Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) beauftragt. Darin bearbeiten die Innenressorts von Bund und Ländern in enger Kooperation mit BMVg, BBK, THW und Bundeswehr alle Säulen der Zivilen Verteidigung: 1. Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, 2. den Zivilschutz, 3. die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte sowie 4. die Unterstützung der Streitkräfte. Die BLoAG ZV/ZMZ identifiziert relevante Themen, adressiert sie an zuständige Fachgremien und Ressorts oder bearbeitet Themen in Unterarbeitsgruppen selbst (derzeit: Recht, Schutzzräume sowie Risiko- und Krisenkommunikation). Die rechtlichen Grundlagen müssen in Hinblick auf die veränderte Rolle Deutschlands neu bewertet und gegebenenfalls angepasst werden. Sowohl auf militärischer als auch auf ziviler Seite sind klare und belastbare Regelungen mit wirksamen Instrumenten erforderlich, auch vor Feststellung eines möglichen Spannungsfalls. Dazu wird in der BLoAG ZV/ZMZ bereits das geltende Recht auf seine Wirksamkeit hin überprüft, was die Prüfung etwaiger Rechtsänderungen einschließt. Nach der Gefährdungsbewertung muss spätestens bis 2029 die Zivile Verteidigung in Deutschland ertüchtigt sein. Hierzu sind folgende Maßnahmen aus Sicht der BLoAG ZV/ZMZ notwendig:

1. Säule: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion
  - Auf- und Ausbau der Zivilen Alarmplanung, damit im Verteidigungsfall alle Behörden in Bund, Ländern und Kommunen schnell, effektiv und abgestimmt handeln.
  - Aufbau eines flächendeckenden zivilen Melde- und Lagewesens, das mit der militärischen Seite verknüpft ist.
  - Aufbau einer geschützten und krisenfesten Kommunikation zwischen Bund und Ländern unter Einbeziehung der Kommunen.
  - Vorbereitung des Objektschutzes im Rahmen der Objektschutzrichtlinie.
  - Verbesserung der Zusammenarbeit von Krisenstäben in Bund und Ländern unter Einbeziehung der LÜKEX-Übungen.
2. Säule: Zivilschutz
  - Weiterer Ausbau der bundesweiten Warninfrastruktur und Intensivierung des Wiederaufbaus der Sirenen im Warnmittelmix.
  - Vorbereitung zur Unterbringung von Kriegsflüchtlingen durch Erfassung und Aufbau der erforderlichen Versorgungs- und Unterbringungsstrukturen in Bund und Ländern einschließlich Fortsetzung des Projektes „Mobiles Betreuungsmodul 5 000“.
  - Selbstschutz und Selbsthilfe müssen im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden.
  - Potentielle Zufluchtsräume müssen identifiziert und für die Bevölkerung auch digital kenntlich gemacht werden.
  - Bündnisweite Patientenverlegungen sowie Medizinische Task Forces und Dekontaminationsfähigkeiten in den Ländern müssen ausgebaut werden.

- Vollständige Beschaffung und gefährdungsspezifischer Schwerpunktausbau der ergänzenden Ausstattung des Bundes für den Katastrophenschutz der Länder; dazu gehört insbesondere der Ausbau der Fähigkeiten zum Schutz vor chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Substanzen (CBRN) durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und Ausrüstung.
  - Erweiterung der Aus- und Fortbildung im Bereich Zivile Verteidigung an der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) des BBK.
  - Stärkung des THW als zentrale operative Organisation des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe des Bundes durch Investitionen in moderne Ausrüstung und Ausstattung sowie in digitale Infrastruktur; Ausbau der Logistik, der Ausbildung und der CBRN-Fähigkeiten; Erhalt der bundesweiten Präsenz durch Investitionen in resiliente THW-Liegenschaften.
3. Säule: Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte
- Das KRITIS-Dachgesetz muss als ein Eckpfeiler des Schutzes der kritischen Infrastruktur in Deutschland zwischen Bund und Ländern abgestimmt und schnellstmöglich zur Anwendung gebracht werden.
  - Überprüfung und Erweiterung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze und deren Umsetzung mit Blick auf die veränderte Bedrohungslage.
  - Nationale Reserven müssen verstärkt werden, wie beispielsweise die Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS), die eingerichtet und rechtlich verankert werden muss.
4. Säule: Unterstützung der Streitkräfte
- Die schnelle und belastbare Unterstützung der Streitkräfte setzt voraus, dass die öffentlichen und privaten Stellen die geforderten Leistungen zeitgerecht erbringen können.
  - Hierzu sind insbesondere die vorgenannten Maßnahmen in Bund und Ländern umzusetzen – weitere Maßnahmen werden folgen müssen.

Die Landesregierung teilt die Notwendigkeit der Umsetzung der durch die BLoAG erarbeiteten Maßnahmen und setzt sich im Rahmen der Gremienarbeit aktiv dafür ein, dass der Umsetzungsprozess konsequent vorangetrieben wird.

Hinsichtlich des Bereichs Cybersicherheit verfolgt die Landesregierung dabei einen ganzheitlichen, integrierten Ansatz, da Cyberbedrohungen ihrer Natur nach grenzüberschreitend sowie ebenen- und sektorenübergreifend sind. Daher hat die Landesregierung die Cybersicherheitsstrategie des Landes im Herbst 2024 entsprechend novelliert. Dabei wurden alle Beteiligten in Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft eingebunden, um das Cybersicherheitsniveau in und für Niedersachsen nachhaltig zu verbessern. Alle Beteiligten müssen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich gleichermaßen dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen Anforderungen zur Informations- und Cybersicherheit risikoadäquat erfüllt sowie kritische Geschäftsprozesse auch in Notfallsituationen aufrechterhalten oder schnell wiederhergestellt werden. Die Landesregierung stellt sich ihrer Verantwortung und arbeitet eng mit allen Beteiligten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zusammen, um eine resiliente und gesamtstaatlich integrierte Cybersicherheitsarchitektur in und für Niedersachsen aufzubauen und stetig weiterzuentwickeln. Zudem unterstützt die Landesregierung Akteure wie Kommunen oder Unternehmen im Bereich Cybersicherheit in vielfältiger Weise.

**1. Welche konkreten Maßnahmen hat das Land Niedersachsen seit der Novellierung der RRGV im Juni 2024 gegebenenfalls ergriffen, um seine Rolle in der zivilen Gesamtverteidigung strategisch weiterzuentwickeln?**

Zur ressortübergreifenden Abstimmung in den Themenfeldern und Fachaufgaben der Zivilen Verteidigung hat das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) in Wahrnehmung seiner koordinierenden Funktion in der Zivilen Verteidigung das Format „Koordinierungsgespräch Zivile Verteidigung“ mit den Ressorts eingerichtet. Bislang haben zwei Besprechungstermine stattgefunden. Das Besprechungsformat dient dem Austausch über aktuelle Themen und vor allem der Sensibilisierung

über die jeweilige Rolle in den Aufgaben der Zivilen Verteidigung. Auch wurde der Austausch mit dem Landeskommando Niedersachsen insbesondere zum Thema „Operationsplan Deutschland“ intensiviert und die Kommunikation mit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) zu aktuellen Themen der Zivilen Verteidigung und Krisenmanagement ausgebaut.

## **2. Inwieweit wurden die kommunalen Aufgabenträger (z. B. Landkreise, kreisfreie Städte) über die neuen Anforderungen der RRGV informiert bzw. in konzeptionelle oder operative Maßnahmen einbezogen?**

Mit Schreiben des Staatssekretärs des MI vom 2. Juli 2024 hat das MI als koordinierende Stelle für die zivil-militärische Zusammenarbeit und die Verteidigungsangelegenheiten auf Landesebene die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Landkreise, kreisfreien Städte, die Städte Hildesheim und Cuxhaven und der großen selbstständigen Städte auf die Neufassung der Rahmenrichtlinien Gesamtverteidigung (RRGV) hingewiesen und dabei in folgendem Wortlaut deutlich gemacht:

„Die RRGV sind aus Sicht des MI von hohem Interesse und Nutzen für die Landesressorts und die Kommunen als Träger der Zivilverteidigungsaufgaben, weil sie das Thema Gesamtverteidigung mit dem Zusammenhang von militärischer und ziviler Verteidigung, die einzelnen Aufgabenbereiche der zivilen Verteidigung unter Berücksichtigung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze (z. B. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, Zivilschutz, Gesundheitsschutz, Versorgung der Bevölkerung und Streitkräfte mit Gütern und Leistungen, Sicherstellung Personalbedarf, Unterstützung der Bundeswehr) sowie vor allem das zwingende Erfordernis der Vorbereitung der Maßnahmen im Frieden und des Zusammenwirkens aller staatlichen Stellen in Verteidigungsangelegenheiten kompakt und bündig darstellen.“

Es wurde um Unterrichtung und Sensibilisierung der zuständigen Stellen gebeten. Weiterhin erfolgte die eindringliche Bitte, den Aufgaben der zivilen Verteidigung in jeweiligen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Bedrohungslage den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

Mit Schreiben des Staatssekretärs des MI vom 2. Juni 2025 wurden die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Landkreise, kreisfreien Städte, die Städte Hildesheim und Cuxhaven sowie nachrichtlich die großen selbstständigen Städte über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Zivilen Verteidigung und über die Umsetzung des Operationsplans Deutschland im Bereich Niedersachsen in allgemeinen Grundzügen informiert. Dabei wurde auf die Mitwirkung des Landes und gegebenenfalls örtlich betroffener Kommunen mit Blick auf zivil-hoheitliche Unterstützungsleistungen eingegangen. Zudem wurden die aktuellen Fachaufgaben in der Zivilen Verteidigung dargestellt, aufgliedert nach den „vier Säulen“ der Zivilen Verteidigung (1. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, 2. Zivilschutz, 3. Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte und 4. Unterstützung der Streitkräfte).

Zur Einbeziehung in operative Maßnahmen ist anzuführen, dass das MI die kommunalen Aufgabenträger bereits frühzeitig in die Reaktivierung der Zivilen Alarmplanung gemäß der Richtlinie für die Zivile Alarmplanung des BMI (Stand: Mai 2025) einbezogen hat. Dieser Auf- und Ausbau der Zivilen Alarmplanung ist notwendig, damit im Verteidigungsfall alle Behörden in Bund, Ländern und Kommunen schnell, effektiv und abgestimmt handeln.

Hierbei ist die Aufgabenübertragung auf die Kommunen mit Änderung des § 36 NKatSG bereits im Dezember 2023 erfolgt. Die Zuweisung der konkreten Kennziffern zur Ausplanung in den Alarmkalendern der Kommunen ist im August 2024 durch Erlass des MI erfolgt. Das MI fungiert als Zentrale Stelle „ZAP Land Niedersachsen“ und steht in ständigem Austausch mit den von den Kommunen benannten Ansprechstellen. Das Ausrollen der Zivilen Alarmplanung ist in Niedersachsen auch dank der konstruktiven Mitarbeit der Kommunen so weit vorangeschritten, dass für das Jahr 2025 erstmalig eine ebenenübergreifende Übungsteilnahme geplant ist. Der Bund plant vier Übungstermine, die den Kommunen bereits mitgeteilt wurden.

Gleiches gilt auch für die Vorbereitung des Objektschutzes im Rahmen der Objekterfassungsrichtlinie. Voraussetzung für den zielgerichteten Schutz von Objekten ist eine Erfassung ziviler Objekte,

der zivilen Objekte mit militärischer Bedeutung und der militärischen Objekte, die für Deutschland eine herausgehobene Bedeutung haben.

Aktuell wird die Objekterfassungsrichtlinie in Niedersachsen umgesetzt. Das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz ist nach § 6 ZustVO-NPOG mit der Umsetzung beauftragt und hat die nach § ZustVO-NPOG zuständigen Kommunen um die Zulieferung von Vorschlägen gebeten. Die Kommunen haben bei diesem Thema bislang engagiert und konstruktiv mitgewirkt.

**3. Welche ressortübergreifenden Koordinierungsstrukturen bestehen im Land Niedersachsen gegebenenfalls aktuell, um die integrierte Sicherheitsvorsorge in den Bereichen Infrastruktur, Bevölkerungsschutz und öffentlicher Ordnung gemeinsam zu gestalten?**

Bezüglich der Etablierung des „Koordinierungsgesprächs Zivile Verteidigung“ wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Für die Zivile Alarmplanung (ZAP) besteht in Niedersachsen seit dem Jahr 2022 ein ZAP Ressortarbeitskreis. Unter Federführung der Fachebene des MI stimmen sich die Ressorts ca. zwei- bis dreimal jährlich bei der landesweiten Umsetzung der ZAP ab.

Zum Schutz Kritischer Infrastrukturen besteht seit 2021 ein Interministerieller Arbeitskreis. Unter Federführung der Fachebene des MI als Koordinierungsstelle für Kritische Infrastruktur findet hier der grundsätzliche Austausch zum Schutz Kritischer Infrastrukturen statt. Weiterhin werden alle vier Wochen Schalten durchgeführt, in denen der aktuelle Verfügbarkeitsstatus der Kritischen Infrastrukturen thematisiert wird.

Vornehmlich zur Abstimmung strategischer Fragestellungen, im Bedarfsfall aber auch mit operativen Anteilen, wurde der Landesbeirat Katastrophenschutz etabliert. Dieser wird ebenfalls vom MI koordiniert. In diesem sind neben den Hilfsorganisationen der Landesfeuerwehrverband, die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die Polizei, die Bundeswehr, der Landesausschuss Rettungsdienst, die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren sowie MI und NLBK vertreten.

Zweimal im Jahr finden Dienstbesprechungen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden statt, bei denen ein Austausch zu aktuellen Themen des Bevölkerungsschutzes erfolgt. Analog dazu finden zudem Dienstbesprechungen mit den Regierungs- und Kreisbrandmeistern statt.

Für die landesregierungsinterne ressortübergreifende Koordination im Einsatzfall wurde das Kompetenzzentrum Großschadenslagen im MI geschaffen. In dieser besonderen Aufbauorganisation sind neben den Mitarbeitenden vom MI und dem Niedersächsischem Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz bedarfsweise auch Vertreterinnen und Vertreter aus betroffenen Ressorts anwesend, um eine schnelle übergreifende Koordination zu ermöglichen.

**4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Resilienz niedersächsischer kritischer Infrastrukturen (z. B. Energieversorgung, Wasser, Telekommunikation) im Hinblick auf die in den RRGV genannten Szenarien hybrider Bedrohungen?**

Der Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS) ist ein weites Feld, das sich über verschiedenste Sektoren und Branchen erstreckt. Die Verantwortung für den Schutz von KRITIS obliegt zuvorderst den Betreibern selbst. Nach bisherigen Erfahrungen der Landesregierung sind sich diese ihrer Verantwortung durchaus bewusst. Die Landesregierung berät, etwa durch den Wirtschaftsschutz in der Abteilung 5 des MI, KRITIS-Betreiber. Dabei werden die Unternehmen über Bedrohungslagen sowie Präventionsmöglichkeiten (Spionage- und Sabotageabwehr) umfassend informiert.

Für KRITIS-Betreiber, die unter das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) fallen, gelten bereits die Vorgaben aus diesem Gesetz. Durch das BSI-Gesetz wurden Belange der IT-Sicherheit aufgegriffen. Nach Überschreiten der Schwellenwerte und entsprechender selbstständiger Meldung werden solche Unternehmen beim BSI als KRITIS geführt. Die Einstufung als KRITIS bedingt, dass die Unternehmen sich in der Informationstechnik nach dem

„Stand der Technik“ ausrüsten müssen. Dieser Stand muss alle zwei Jahre dem BSI gegenüber nachweisen werden.

In Niedersachsen wurde mit dem § 5 a des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes bereits frühzeitig der KRITIS-Schutz normiert. Durch das Inkrafttreten der EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-RL) und die notwendige Umsetzung durch den Bund über das geplante KRITIS-Dachgesetz wurde eine weitere Ausgestaltung der Norm bislang zurückgestellt. Das KRITIS-Dachgesetz wird Betreibern insbesondere im Hinblick auf den physischen Schutz mehr Vorgaben machen. Die Landesregierung unterstützt dieses Gesetzgebungsvorhaben und setzt sich für eine zeitnahe Umsetzung ein.

Da das KRITIS-Dachgesetz bislang nicht verabschiedet ist, gelten auch die dort zu definierenden Standards noch nicht. Die Länder würden auf Grundlage des letzten Referentenentwurfes des KRITIS-Dachgesetzes etwa im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle der Umsetzung des KRITIS-Dachgesetzes ergreifen, wie z. B. die Unterstützung von KRITIS-Betreibern, die Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen oder die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Eine qualifizierte Bewertung der physischen Resilienz bei KRITIS-Betreibern ist also erst in einigen Jahren möglich.

Auf Grundlage vorliegender Informationen ist der Landesregierung in den nachstehenden Bereichen bereits jetzt eine Einschätzung möglich.

Ernährung: Zu den sogenannten Kritischen Infrastrukturen zählt u. a. der Sektor Ernährung mit den Branchen Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel. Die Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich der vor- und nachgelagerten Bereiche und des Lebensmittelhandels ist durch eine kleinteilige Struktur mit einer Vielzahl kleinerer, mittlerer und großer Unternehmen, die durch komplexe Lieferketten miteinander verbunden sind, gekennzeichnet. Je nach auftretender Lage könnten Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Funktionsfähigkeit einzelner Unternehmen aufgrund der kleinteiligen Struktur in der Regel durch andere Unternehmen kompensiert werden.

Die Krisenerfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Gefährdungen für die Funktionsfähigkeit der Lebensmittelversorgung aufgrund von Kaskadeneffekten vor allem aus dem Ausfall anderer Kritischer Infrastrukturen resultieren können.

Justiz: Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen im Bereich der niedersächsischen Justiz ist eine zentrale Aufgabe, die angesichts aktueller Herausforderungen wie der zunehmenden Bedrohung durch hybride Kriegsführung, etwa durch gezielte Cyberangriffe und Desinformationskampagnen, stetig an Bedeutung gewinnt. Vor diesem Hintergrund härtet die Justiz ihre IT-Infrastruktur seit Jahren kontinuierlich, um diesen Gefahren gezielt und wirkungsvoll begegnen zu können.

In den vergangenen Jahren wurden hier wichtige Fortschritte erzielt, etwa durch die Digitalisierung von Geschäftsprozessen und die Modernisierung der IT-Systeme in Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugseinrichtungen. Die gezielte Abwehr von Angriffen auf digitale Systeme erfordert jedoch kontinuierliche Maßnahmen, um eine Resilienz gegenüber technischen Störungen oder Manipulationsversuchen sicherzustellen.

So wurden beispielsweise im Bereich der Telekommunikation Maßnahmen zur Herstellung einer erhöhten Erreichbarkeit von Schlüsselpersonal ergriffen, um auch in Krisenfällen eine verzugsfreie Kommunikation zu gewähren.

Die Justizvollzugseinrichtungen verfügen ferner über weitere Schutzmaßnahmen, um im Falle des temporären Ausfalls von Versorgungsgütern weiterhin den Dienstbetrieb aufrecht erhalten zu können. Ebenso verfügen die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften zur Erledigung ihrer Aufgaben über besonders geschützte Bereiche.

Die Einzelheiten der getroffenen Maßnahmen werden als Verschlussache eingestuft.

Die Landesregierung stellt somit durch vielfältige Maßnahmen sicher, dass die Justizinfrastruktur nicht nur den heutigen Anforderungen gerecht wird, sondern auch langfristig stabil, sicher und widerstandsfähig auch gegenüber den komplexen Bedrohungen einer hybriden Kriegsführung bleibt. Die

Resilienz der Justizeinrichtungen wird folglich im Verhältnis zur aktuellen Bedrohungslage als angemessen bewertet.

Kulturgut: Nach einigen Definitionen ist auch Kulturgut KRITIS. Da der Kulturgutschutz eine Aufgabe des Bundes auf der Basis der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut ist, unterstützt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) lediglich den Schutz von Kulturgut. Es finden Gespräche unter Beteiligung von MWK (Abteilung 3 - Kultur, Erwachsenenbildung) und MI (Abteilung 7 - Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen, Geoinformation) mit dem Landesfeuerwehrverband und Akteuren der regionalen Kulturförderung (Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände (ALLviN)) statt mit dem Ziel, lokale bzw. regionale Notfallverbände in Niedersachsen, an denen regelmäßig auch Kultureinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft beteiligt sind, zu vernetzen und zu unterstützen.

Versicherungen: Die landesunmittelbaren Rentenversicherungsträger (DRV Braunschweig-Hannover und DRV Oldenburg-Bremen) werden von der KRITIS-Verordnung erfasst. Zum Schutz hybrider Bedrohungen wird der BSI-IT-Grundschutz bei den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern angewendet.

Dieser untergliedert sich in verschiedene Themenfelder, die neben den Anforderungen zur Verbesserung der Resilienz der betriebenen Anlagen (Prävention), die Schritte der Reaktion auf einen Angriff sowie die Wiederherstellung des Regelbetriebs enthalten. Die konkrete Umsetzung in der DRV wird zudem mithilfe der Informationssicherheits-Policy beschrieben. Wichtigstes Ziel ist, die kritischen Dienstleistungen (Rentenzahlungen) zu schützen. Durch kontinuierliche Risikoanalysen und gezielte Präventionsmaßnahmen stellt die DRV sicher, dass kritische Geschäftsprozesse robust, widerstandsfähig und an aktuelle Gefährdungen angepasst sind.

Mit den getroffenen Vorkehrungen sollen die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie im Falle eines erfolgreichen Angriffs die potenzielle Schadenshöhe auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Gesundheit: Die gesundheitliche Versorgung der Zivilbevölkerung ist Aufgabe der Länder. Diese haben dafür zu sorgen, dass jederzeit u. a. bei Großschadenslagen und Katastrophen aller Art die medizinische Erstversorgung am Schadensort geleistet wird. Die Aufgaben des Gesundheitswesens werden landesgesetzlich für die Katastrophenbewältigung in Friedenszeiten geregelt. Für den Verteidigungsfall muss eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen.

Bund und Länder haben die gemeinsame Arbeit aufgenommen, um mit einem neuen Gesundheitssicherstellungsgesetz die von der Rahmenrichtlinie für die Gesamtverteidigung (RRGV) vorgesehenen vorbereitenden Maßnahmen und Zusammenarbeiten durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage sicherzustellen. MHH und UMG sind zentrale Einrichtungen im Krisenfall. Die MHH ist zudem KatSchutzlager des Bundes, das vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe finanziell unterstützt wird (Anschaffungskosten des Materials), und verfügt darüber hinaus über zusätzliche Bevorratung.

Hauptaugenmerk der MHH ist die Energieversorgung im Katastrophenfall. Auch die UMG legt einen Schwerpunkt der Resilienzsteigerung auf die Energie- und Wärmeversorgung. Ein weiterer Schwerpunkt der Resilienzsteigerung bei der MHH und UMG ist die Abwehr technischer Bedrohungen aus dem Cyberraum.

Wasser: In der RRGV ist unter Punkt 22 „Versorgung der Zivilbevölkerung und der Bundeswehr mit Gütern und Leistungen“ auch die Sicherstellung der Wasserversorgung enthalten. Darunter fällt auch die Ableitung und Behandlung des Abwassers zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren.

In den Bereichen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung hat das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) selbst keine eigenen Aufgaben im Rahmen einer Krisenbewältigung. Die Kommunen erfüllen diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Für die Gefahrenabwehr sind die Gemeinden zuständig. Weiterhin ist für bestimmte gewerbliche und industrielle Anlagen der Abwasserentsorgung der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zuständig. Das MU unterstützt im Katastrophenfall das MI in den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung mit fachlicher Expertise. Die jeweiligen Ansprechpartner für Abwasser/Wasser-

versorgung sind in der Krisenkommunikationsplanung „Notfallmappe MU“ enthalten. Zur Sicherstellung einer arbeitsfähigen Krisenorganisation sind regelmäßige Übungen durchzuführen an denen das MU teilnimmt.

Energie: Die Betreiber kritischer Infrastrukturen im Bereich der Energieversorgung unterliegen bundesrechtlichen Vorgaben, die einen resilienten Betrieb gewährleisten sollen. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Vorgaben über die Umsetzung der europäischen NIS-2-Richtlinie sowie ein sogenanntes KRITIS-Dach-Gesetz weiter auszuweiten, was aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich zu begrüßen wäre. Ergänzend liegt sektorübergreifend ein wesentlicher Baustein für die Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen in der engen Zusammenarbeit zwischen den Betreibern kritischer Infrastrukturen und den Sicherheitsbehörden.

Medien: Für die niedersächsischen Medienanbieter (öffentlich-rechtlicher Rundfunk, privater Rundfunk und Presse) existieren keine spezifischen gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung ihrer Resilienz mit Blick auf hybride Bedrohungen. Aufgrund ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Staatsferne und Organisation sowie ihrer Heterogenität liegen der Staatskanzlei keine vertieften Erkenntnisse über durch die Anbieter getroffene Maßnahmen zur Steigerung ihrer Resilienz gegen Hybride Bedrohungen vor (z. B. gegen Cyberangriffe, Sabotageakte, etc).

Mit Blick auf großflächige Stromausfälle hat der NDR die UKW-Netze von NDR 1 und NDR 2 flächendeckend (ihrem Versorgungsgrad entsprechend) gegen Stromausfall abgesichert. An den UKW-Standorten von NDR 1 und NDR 2 sind in der Regel auch die weiteren UKW-Sender des NDR an die eigene Notstromversorgung angeschlossen.

Das DAB-Netz ist (in der Simulcastphase zu UKW) nur teilweise gegen Stromausfall gesichert. Der NDR hatte im Dezember 2021 begonnen, die Planung für das DAB-Versorgungsnetz im Katastrophenfall zu intensivieren, nachdem sich stärker abzeichnete, welche Standorte bis zum Endausbau des Sendernetzes noch aufgebaut werden müssen. Das DVB-T2-Netz ist an großen Standorten wie Hamburg, Hannover, Aurich oder Steinkimmen gegen Stromausfall gesichert, aus Kostengründen aber nicht an allen Standorten. Die Netzersatzanlagen und Dieseltanks des NDR sind für den Betrieb von zehn Tagen ausgelegt. Bei einer Beschränkung allein auf die Programme NDR 1 und NDR 2 könnte im Katastrophenfall eine noch längere Ausfallzeit der Stromversorgung verkraftet werden.

Die privaten niedersächsischen Rundfunkveranstalter verfolgen keine einheitliche Strategie zur flächendeckenden Absicherung der Sendestandorte gegen Stromausfall. Aufgrund der damit einhergehenden Kosten sind die vorgesehenen Redundanzen soweit vorhanden deutlich niedriger angesiedelt. Die beiden großen landesweiten Veranstalter haben ihre wichtigen Standorte durch Notstromaggregate abgesichert. Die Dauer der gesicherten Energieversorgung wurde soweit bekannt seitens des Dienstleisters mit vier Stunden zugesichert. Ist der Standort für Nachbetankung erreichbar, könnten die Anlagen länger betrieben werden. Angesichts der völlig anders gelagerten Refinanzierung der privaten Rundfunkveranstalter im Verhältnis zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind die getroffenen Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Mit Blick auf mögliche Desinformationskampagnen besteht aus Sicht der Staatskanzlei eine sehr hohe Sensibilität der Medien für derartige Angriffe und ihrer möglichen Instrumentalisierung, denen die Medienanbieter u. a. insbesondere durch interne Faktenchecks begegnen. Zugleich existieren auch für Dritte zahlreiche Meldestellen u. a. auch bei der Medienaufsicht, um Desinformationen zu melden. In aller Regel reagieren die betroffenen Medienanbieter mit Löschung oder Sperrung der Inhalte.

#### Notfall und Rettungswesen:

Die polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr ist Kraft ihres Auftrages jeweils krisenfest aufzustellen und in allerlei Krisenszenarien einsatzbereit. Sie ist nicht nur selbst KRITIS, sondern auch ein Schlüssel zum Schutz anderer KRITIS.

Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden beobachten die Situation im Kontext hybrider Bedrohungen bereits mit erhöhter Wachsamkeit. Im engen Austausch untereinander, aber auch mit den Sicherheitsbehörden anderer Bundesländer und des Bundes, erarbeiten sie mit den derzeit vorhandenen Mitteln Strategien, um gegen die Gefahr hybrider Bedrohungen anzugehen. Die Landesregie-

rung hat vor dem Hintergrund der derzeitigen sicherheitspolitischen Lage und den damit einhergehenden, nochmals gestiegenen Herausforderungen im Kontext hybrider Bedrohungen mit Kabinettsbeschluss vom 27. August 2024 im MI eine zentrale Ansprechstelle für die ressort- und ebenenübergreifende Vernetzung im Niedersächsischen Verfassungsschutz eingerichtet.

Dieser „Single Point of Contact - SPoC Hybrid“ soll als Ansprechstelle zur Informationssteuerung dienen und hat Koordinierungs-, Informationssteuerungs- und Impulsgeberfunktionen bei „Hybriden Bedrohungen“. Über diese Schnittstelle sollen vorliegende Informationen weitergeleitet bzw. veröffentlicht werden, um Wachsamkeit und Resilienz der betroffenen Stellen zu erhöhen. Ebenso sollen aber auch Hinweise auf hybride Bedrohungen entgegengenommen, bewertet und für präventive Maßnahmen der Sicherheitsbehörden aufgearbeitet werden.

Darüber hinaus werden auf Dauer angelegte Strategien und Konzepte für eine wirksame Präventionsarbeit entwickelt, etabliert sowie fortlaufend auf Anpassungsbedarfe geprüft.

**5. Welche Strategien oder Modelle bestehen in Niedersachsen gegebenenfalls zur Einbindung nichtstaatlicher Akteure (z. B. THW, DLRG, Freiwillige Feuerwehren) in die gesamtgesellschaftliche Verteidigungsarchitektur?**

Gemäß § 11 Abs. 1 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) nehmen die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Gemäß § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) wirken in Niedersachsen im Katastrophenschutz Einheiten und Einrichtungen öffentlicher Träger (beispielsweise kreisangehörige Kommunen mit ihren Freiwilligen Feuerwehren), privater Träger (v. a. die großen Hilfsorganisationen, aber auch weitere private Verbände nach individueller Anerkennung) sowie direkt die unteren Katastrophenschutzbehörden (Regieeinheiten) mit. Somit können nichtstaatliche Akteure als private Träger in den Katastrophenschutz und hierüber in die Strukturen der Zivilen Verteidigung in Niedersachsen integriert werden.

Das Technische Hilfswerk (THW) als Bundesanstalt ist gemäß gesetzlichem Auftrag aus dem THW-Gesetz und dem ZSKG in die Zivile Verteidigung eingebunden und kann angefordert werden.

**6. Inwiefern plant die Landesregierung eigene Initiativen oder Programme zur Stärkung der zivilen Gesamtverteidigung auf Landesebene - gegebenenfalls ergänzend zu den Bundesvorgaben - insbesondere unter Berücksichtigung niedersächsischer Besonderheiten wie Küsten- und Inselinfrastruktur?**

Die Zivile Verteidigung obliegt nach dem Grundgesetz dem Bund. Die Länder handeln dabei in Bundesauftragsverwaltung, soweit bundesgesetzlich geregelt (z. B. in den Vorsorge- und Sicherstellungsgesetzen). Die Innenministerkonferenz hat den Bund wiederholt aufgefordert, seiner Verantwortung konzeptionell und finanziell verstärkt nachzukommen. Das Engagement des Landes im Katastrophenschutz zahlt dabei im Sinne des Doppelnutzens stets auch auf den Zivilschutz als Teil der zivilen Verteidigung ein, da diejenigen Ressourcen (beispielsweise Einsatzfahrzeuge und -mittel), welche in erster Linie dem Katastrophenschutz dienen, grundsätzlich auch im Verteidigungsfall für Zwecke der Zivilen Verteidigung eingesetzt werden können. Insofern sind die in den kommenden Jahren angestrebten zusätzlichen Mittel für Investitionen im Katastrophenschutz auch ein Beitrag zur Stärkung der Fähigkeiten im Bereich der Zivilen Verteidigung.

**7. Welche Maßnahmen wurden bislang ergriffen, um die in den RRGV vorgesehene Anpassung von Krisenkommunikation, Warnsystemen und Alarmierungsstrukturen im Land technisch und organisatorisch umzusetzen?**

Das Land Niedersachsen setzt sich gemeinsam mit weiteren Ländern gegenüber dem Bund für den weiteren Ausbau und die Förderung eines flächendeckenden Sirenen- und Alarmnetzes für die notwendige Stärkung des Bevölkerungsschutzes ein. Im Rahmen des Sirenenförderprogramms 1 des

Bundes aus den Jahren 2021 und 2022 konnten den niedersächsischen Kommunen 8 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Sirenenförderprogramm 2.0 (2023 bis 2026) stellt der Bund den Ländern insgesamt weitere 30 Millionen Euro für den Aufbau der Sireneninfrastruktur zur Verfügung. Aktuell stehen dem Land Niedersachsen aus diesem Programm 1 125 181,15 Euro zur Verfügung. Vorbehaltlich der Genehmigungen der Bundeshaushalte für 2025 und 2026 werden für Niedersachsen noch weitere Fördermittel im Rahmen des Sirenenförderprogramms 2.0 erwartet.

Im Rahmen des Katastrophenschutzes hat das Land bereits im Jahr 2023 insgesamt 122 mobile Warn- und Durchsageeinrichtungen beschafft und den unteren Katastrophenschutzbehörden bereitgestellt. Ferner wurden aus dem Landeshaushalt insgesamt 10 Millionen Euro Fördermittel an Kommunen zum Neuaufbau bzw. zur Ertüchtigung von Sirenen zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf das im NDR-StV und NMedienG vorgesehene Verlautbarungsrecht der Landesregierung wurde die Kommunikationsaufnahme der Landesregierung mit dem NDR und den privaten Rundfunkveranstaltern (unter Einbeziehung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt) erörtert. Der Staatskanzlei liegen die jeweiligen Ansprechpartner, Kontaktadressen und vorgesehenen Verfahren vor.

Darüber hinaus wird seit Ende des Jahres 2024 eine einheitliche Softwareumgebung zur Unterstützung der Stabssoftware in Niedersachsen ausgerollt, welche die sichere, schnelle und verlässliche Kommunikation zwischen Stäben gewährleisten soll. Initial werden die 49 unteren Katastrophenschutzbehörden mit ihren Katastrophenschutzstäben und jeweils einer Technischen Einsatzleitung, die obere Katastrophenschutzbehörde (NLBK), die Führungszüge des Landes und die oberste Katastrophenschutzbehörde (MI) an das System angeschlossen. Der Anschluss all dieser Instanzen an eine zentrale Instanz und damit die Vernetzung untereinander stehen aktuell kurz vor dem Abschluss.

**8. Welche Daten erhebt die Landesregierung zur operativen Einsatzfähigkeit von Einheiten des Katastrophenschutzes unter Bedingungen verschärfter Bedrohungslagen (z. B. kombinierte Strom- und Kommunikationsausfälle)?**

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 NKatSG obliegt es den unteren Katastrophenschutzbehörden, u. a. die Aufstellung, Ausbildung und Ausstattung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu überwachen. Diese melden einmal jährlich dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz als oberer Katastrophenschutzbehörde die in ihren Bezirk aufgestellten Einheiten und deren Fahrzeugausstattung.

**9. Welche Planungen bestehen zur Durchführung landesweiter ressortübergreifender Sicherheitsübungen im Sinne eines ganzheitlichen Gesamtverteidigungskonzepts, und wie oft wurden vergleichbare Übungen in den letzten fünf Jahren durchgeführt?**

Im Bereich der ZAP ist ein schrittweise zunehmendes Übungsgeschehen zu verzeichnen. Bundesseitig wurden ab 2023 ZAP-Übungen durchgeführt, an dem sich das Land Niedersachsen mit steigender Intensität beteiligt:

- In 2023 fand eine Kommunikationsübung ZAP zwischen Bund und Zentralen Stellen in den Ländern statt.
- In 2024 fand eine inhaltliche ZAP Übung zwischen Bund und Ländern statt. In Niedersachsen wurden die alarmkalenderführenden Stellen auf Landesebene beteiligt (je nach Umsetzungsstand in den Ressorts).
- In 2025 fanden zwei Kommunikationsübungen zwischen Bund und Ländern statt. In Niedersachsen wurden erstmals neben der Landesebene auch die alarmkalenderführenden Stellen auf kommunaler Ebene beteiligt.
- Im Jahr 2025 sind noch zwei weitere ZAP-Übungen (eine Kommunikationsübung und eine inhaltliche Vollübung) jeweils mit Beteiligung der Landes- und kommunaler Ebene geplant.

**10. Plant die Landesregierung eine Positionierung zur Forderung nach einem bundesweiten Gesamtverteidigungsgesetz, wie es im wissenschaftlichen Diskurs<sup>4</sup> zunehmend gefordert wird, und wie schätzt sie die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes aus Sicht der Länder ein?**

Eine adäquate Positionierung zu einer entsprechenden Forderung kann erst nach einer inhaltlichen Befassung im Gremienstrang der IMK erfolgen. Bislang sind hier Forderungen einzelner Länder an den Bund nach einer gesetzlichen Normierung, z. B. im Bereich der ZAP, bekannt.